VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DONAUSTAUF

FÜR GEMEINDE BACH A.D. DONAU

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Hundesteuer wird im Bereich der Gemeinde Bach a.d. Donau im Kalenderjahr 2017 nach dem gleichen Steuersatz wie im Kalenderjahr 2016 erhoben. Eine Festsetzung der Hundesteuer durch schriftlichen Steuerbescheid erfolgt nur, wenn

1. die Steuerpflicht neu begründet wird,
2. der Jahresbeitrag der Steuerschuld sich ändert.

Die nach gleich bleibender Bemessungsgrundlage zu erhebende Hundesteuer wird im Übrigen für das Kalenderjahr 2017 hiermit allgemein in der Höhe festgesetzt, wie sie sich aus dem letzten Steuerbescheid ergibt. Für die Steuerpflichtigen (Hundehalter) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Hundesteuer 2017 wird wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid am 01. Juli 2017 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1)] Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,** erhoben werden[2)]. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,** zu erheben[2)].

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007 Seite 390 vom 29.06.2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen **Klage**erhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (**www.vgh.bayern.de**).

2) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donaustauf, den 22.05.2017

1. Bürgermeister
Josef Peutler

BAYERN * GEMEINDE BACH AD DONAU *

Bekanntmachungsnachweis:
Ausgehängt am: 23.05.2017
Abgenommen am: 30.06.2017